131. Jahrgang · Mai I Juni 2021

Kompass

Rehabilitations-Nachsorge digital

Einkommensprüfung bei der Grundrente

Rentenanpassung 2021

KBS modernisiert Reha-Kliniken

Knappschaft Bahn See
sozial. kompetent. für mich!

BLICKPUNKT

3 Rehabilitations-Nachsorge: digital in die Zukunft
rehapro Modellvorhaben „digIRENA“ macht Angebote zur Reha-Nachsorge für jeden erreichbar

7 Der Grundrentenzuschlag –
Was bedeutet die Einkommensprüfung?

FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

17 Rentenanpassung 2021

26 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See modernisiert Reha-Kliniken
Standard der Patientenzimmer angehoben

BERICHTE UND INFORMATIONEN

28 87. Nachtrag zur Satzung der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

29 Widerspruchsstelle der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

30 Personalnachrichten

31 Kompass online

31 Impressum

Titelbild:
Ein Ziel der digitalen Intensivierten Reha-Nachsorge (digIRENA) ist es, die in der Rehabilitation erzielten Erfolge zu verstetigen.

Amtliches Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Detlef Schmidt

Rehabilitations-Nachsorge: digital in die Zukunft

rehapro Modellvorhaben „digIRENA“ macht Angebote zur Reha-Nachsorge für jeden erreichbar

Ziel der Deutschen Rentenversicherung ist es, Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung dabei zu helfen, ihre Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen beziehungsweise zu erhalten. Mit Modellen wie „Reha vor Rente“ und „Reha vor Pflege“ ist es dem deutschen Gesundheits- und Sozialsystem gelungen, ein weltweit einzigartiges Rehabilitationssystem aufzubauen.

Angebot der Deutschen Rentenversicherung

Als einen Baustein dieses Systems bietet die Deutsche Rentenversicherung im Anschluss an die in der Regel drei Wochen dauernde medizinische Rehabilitations(Reha)-Leistung Programme für die Reha-Nachsorge an, wie zum Beispiel das IRENA(Intensivierte Rehabilitations-Nachsorge)-Modell. Dieses soll den Therapieerfolg nachhaltig festigen. Die ebenfalls zeitlich begrenzten Programme finden wöchentlich in anerkannten Reha-Nachsorgeeinrichtungen statt.

Zugangsbarrieren

Aktuell ist jedoch der räumliche und/oder zeitliche Zugang zu den Reha-Nachsorgeeinrichtungen und damit zum medizinischen und therapeutischen Fachwissen nicht für jeden uneingeschränkt möglich. Insbesondere in ländlichen

Abbildung 1: Eine Übung in der CASPAR-App

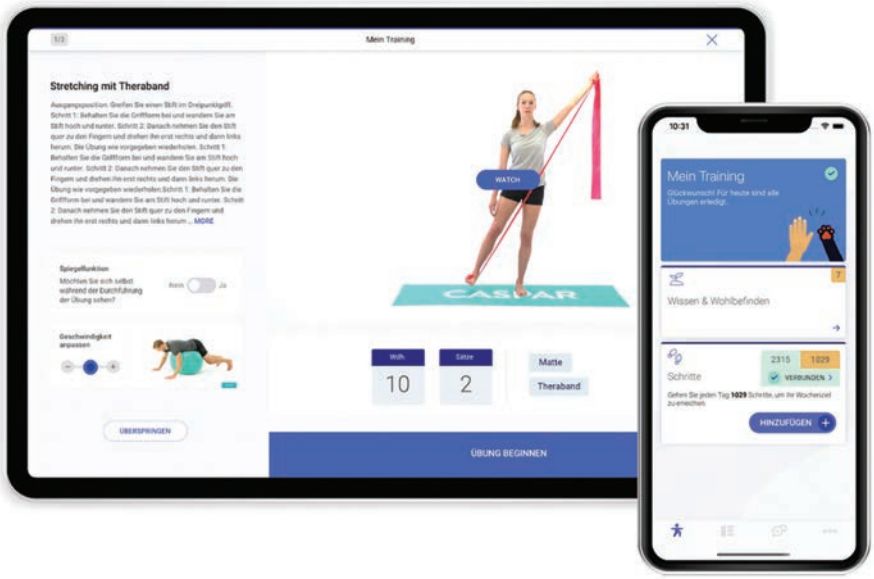

Regionen ist es für Versicherte oft schwierig bis unmöglich, in einem zeitlich zumutbaren Rahmen eine Einrichtung für die Reha-Nachsorge aufzusuchen und somit überhaupt an einer Reha-Nachsorge teilzunehmen. Darüber hinaus kann die IRENA in der Regel nur von ambulanten Reha-Kliniken effektiv angeboten werden, da die stationären Reha-Kliniken vom Wohnort der Patienten meistens zu weit entfernt sind.

Viele Menschen können die Maßnahmen auch deshalb nur schwer oder gar nicht in ihren Alltag integrieren, weil sie im Schichtdienst arbeiten oder ihre Arbeitszeiten unregelmäßig sind, wie zum Beispiel in der Gastronomie- oder der Freizeitbranche. Auch Familienpflichten wie Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen können es erschweren, Angebote zur Reha-Nachsorge wahrzunehmen. Der Wohnort, die Arbeitsbedingungen oder die familiäre Situation dürfen aber nicht darüber entscheiden, welche Reha-Leistungen eine Person in Anspruch nehmen kann und ob erzielte Reha-Erfolge nachhaltig gesichert werden können.

Digitale Alternativen

Abhilfe im Sinne eines flächendeckenden und innovativen Angebotes zur Reha-Nachsorge im Bereich der IRENA kann eine digitale Tele-Reha-Nachsorge schaffen. Mit zunehmender Digitalisierung und Verbreitung mobiler Technologien, wie zum Beispiel Smartphones oder Tablets, eröffnen sich neue Möglichkeiten, den Versorgungsmangel in der Reha-Nachsorge zu überwinden und die in der Rehabilitation erzielten Erfolge nachhaltig zu verstetigen. Eine beträchtliche Anzahl von Studien in der orthopädischen Tele-Reha hat gezeigt, dass digitale Reha-Angebote wirksam und effizient sein können. Zudem sind sie im Vergleich zu traditionellen Reha-Maßnahmen ein kostengünstiges Instrument.

Modellvorhaben rehapro

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt mit dem Bundesprogramm rehapro den Auftrag aus § 11 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) um, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen. Zentrales Ziel ist

die Erprobung von innovativen Leistungen, um die Erwerbstätigkeit von Versicherten noch besser wiederherzustellen beziehungsweise zu erhalten.

digIRENA

Eines der Projekte im Rahmen von rehapro ist die digitale Intensivierte Reha-Nachsorge (digIRENA). Als Alternative zur klassischen Reha-Nachsorge wird den Projektteilnehmenden eine digitale Reha-Nachsorge mit dem Namen CASPAR angeboten. Die Leistungsangebote können mit Hilfe eines Smartphones, Tablets oder Computers zeitlich und örtlich flexibel wahrgenommen werden. Der multimodale Therapieplan wird noch während der stationären Reha von den Therapeuten erstellt und ist dann in der App CASPAR abrufbar (siehe Abbildung 1). Schon während der Reha werden die Teilnehmenden mit dem Programm vertraut gemacht, damit der Übergang von der Reha nach Hause nahtlos funktioniert. Zu Hause haben die Patienten die Möglichkeit, sich bei Fragen an das Therapeuten-Team von CASPAR zu wenden und Feedback zu einzelnen Übungen zu erhalten. Das Programm umfasst darüber hinaus auf die Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnittene Schulungen, Vorträge und Seminare.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung dieses von Prof. Dr. Darko Jekauc vom Karlsruher Institut für Technologie geleiteten Projekts soll auch die Wirksamkeit und Praktikabilität des digitalen Angebots untersucht werden. Dabei wird den Fragestellungen nachgegangen wie effektiv die digitale Reha-Nachsorge mit CASPAR im Vergleich zur face-to-face IRENA und im Vergleich zu einer Kontrollgruppe ohne Nachsorge ist. Es wird untersucht wie nachhaltig diese Effekte sind und wie die digitale Reha-Nachsorge mit CASPAR gestaltet werden kann, um die Potentiale der Informations- und Kommunikationstechnologien im Bereich der Reha-Nachsorge optimal zu nutzen. Eines der Hauptziele dieses Projekts ist es, dass dauerhaft mehr Patienten nach der stationären Reha am IRENA-Programm teilnehmen.

Dafür werden in folgenden fünf Reha-Kliniken der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) Patienten angesprochen:

- Paul-Ehrlich-Klinik in Bad Homburg,
- Knappschafts-Klinik in Bad Soden-Salmünster,
- Römerberg-Klinik in Badenweiler,
- Knappschafts-Klink in Warmbad und
- Chiemgau-Klinik in Marquartstein.

Die wissenschaftliche Begleitung gliedert sich dabei in einen quantitativen Teil, der sich mit der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit auseinandersetzt, und in einen qualitativen Bereich, der die Praxistauglichkeit untersucht. Die Konzeption der wissenschaftlichen Begleitung zeigt folgende Übersicht:

Konzeption der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts digIRENA

Interventionen	Kriterien	Methoden
Vergleich	**Wirksamkeit**	**Quantitative Studie**
• klassische IRENA	• Arbeitsfähigkeit	• Erhebung mit vier Messzeitpunkten
• digIRENA	• Gesundheit	• Hypothesenüberprüfung
• Kontrollgruppe	• Motivation	
Anpassung	**Praxistauglichkeit**	**Qualitative Studie**
• digIRENA	• Praktikabilität	• Interviews mit Therapierenden
	• Benutzerfreundlichkeit	• Interviews mit Teilnehmenden
	• Akzeptanz	

Quelle: eigene Darstellung

Um zu prüfen, wie wirksam und nachhaltig digIRENA bezüglich Arbeitsfähigkeit, subjektiver Gesundheit und Motivation ist, wird die klassische IRENA sowie eine Kontrollgruppe ohne Reha-Nachsorge miteinander verglichen. Dafür wird eine Stichprobe mit 1.150 Testpersonen angestrebt. Aus ethischen Gründen wird allen Teilnehmenden der Studie zuerst die klassische IRENA angeboten. Falls die Testpersonen an der IRENA nicht teilnehmen können oder wollen werden sie per Zufall entweder der digIRENA oder der Kontrollgruppe zugewiesen. Die Daten werden zu vier Messzeitpunkten erhoben:

- vor Beginn der Reha-Nachsorge,
- nach 13 Wochen (in der Mitte der Intervention),
- nach 26 Wochen (am Ende der Intervention) und
- nach 43 Wochen (etwa 4 Monate nach der Intervention).

Die ersten drei Messzeitpunkte dienen dazu, die Entwicklungen während der Reha-Nachsorge zu analysieren. Anhand des vierten Messzeitpunktes kann die Nachhaltigkeit der Nachsorge-Maßnahmen untersucht werden.

Die Praxistauglichkeit der Tele-Reha-Plattform CASPAR wird anhand von halboffenen qualitativen Interviews mit den Therapierenden und Teilnehmenden untersucht. Insgesamt werden rund 30 Interviews per Telefon oder Video durchgeführt. Dabei werden Praktikabilität, Benutzerfreundlichkeit und Akzeptanz sowohl aus Sicht der Teilnehmenden als auch aus Sicht der Therapierenden erfasst, um diese dann optimieren zu können. So ist es einerseits gewünscht, eine möglichst breite Zielgruppe anzusprechen, um die Zahl der Abbrecher beziehungsweise Nicht-Teilnehmer weiter zu verringern und anderseits den Therapierenden die Integration von digitalen Anwendungen in den Arbeitsalltag zu ermöglichen.

Aktuell werden im Projekt digIRENA die Daten erhoben. Langfristig soll mithilfe der erzielten Erfahrungen und den wissenschaftlichen Ergebnissen ein Beitrag zur flächendeckenden Versorgung der Versicherten mit einer qualitativ hochwertigen, digitalen Reha-Nachsorge geleistet werden.

Detlef Schmidt
KBS/Rehabilitation
Büro der Abteilungsleitung
Wasserstraße 217
44799 Bochum

Literatur:

Agostini, M., Moja, L., Banzi, R., Pistotti, V., Tonin, P., Venneri, A., & Turolla, A. (2015). Telerehabilitation and recovery of motor functions: a systematic review and meta-analysis. Journal of Telemedicine and Telecare. 21(4), 202 bis 213.

Elbert, N. J., van Os-Medendorp, H., van Renselaar, W., Ekeland, A. G., Hakkaart-van Roijen, L., Raat, H., Nijsten, T. EC., & Pasmans, S. GMA. (2014). Effectiveness and Cost-Effectiveness of eHealth Interventions in Somatic Diseases: A Systematic Review of Systematic Reviews and Meta-Analyses. Journal of Medical Internet Research. 16(4), e110.

Gigerenzer, G., Schlegel-Matthies, K., & Wagner G. G. (2016). Digitale Welt und Gesundheit. eHealth und mHealth – Chancen und Risiken der Digitalisierung im Gesundheitsbereich. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherschutz.

Pastora-Bernal, J. M., Martín-Valero, R., Barón-López, F. J., & Estebanez-Pérez, M. J. (2017). Evidence of Benefit of Telerehabilitation After Orthopedic Surgery: A Systematic Review. Journal of Medical Internet Research. 19(4), e142.

Silke Kirschberger

Der Grundrentenzuschlag – Was bedeutet die Einkommensprüfung?

Das Entstehen eines Anspruchs auf einen Grundrentenzuschlag wurde bereits in der Ausgabe März/April 2021 des Kompass beschrieben. Der Bezug des Zuschlags unterliegt jedoch dem Vorbehalt einer Einkommensprüfung. Diese, und welche weiteren rentenrechtlichen Anrechnungsvorschriften die Höhe des Grundrentenzuschlags beeinflussen können, ist Gegenstand dieser Ausführungen.

Von der Bedürftigkeitsprüfung zur Einkommensprüfung

Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag[1] zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 war noch eine Bedürftigkeitsprüfung wie bei den fürsorgerischen Leistungen vorgesehen. Das hätte zur Folge gehabt, dass Zuschlagsberechtigte ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse hätten offenlegen müssen. Dazu zählen die laufenden Einkünfte und sämtliche Vermögenswerte, wie zum Beispiel Sparbücher, vermietete Immobilien, der Wert des Autos oder die Bestattungsvorsorge. Einzig selbst genutztes Wohneigentum wäre davon nicht erfasst worden.

Erster Referentenentwurf

Der erste Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Grundrentengesetz – GruRG[2] vom 21. Mai 2019 sah jedoch im Gegensatz zu den Verabredungen im Koalitionsvertrag keine Bedürftigkeitsprüfung vor. Begründet wurde dies damit, dass diese Art von Prüfung dem maßgeblichen Kerngedanken der Grundrente, die Lebensleistung der Menschen anzuerkennen, statt lediglich deren Bedarf zu ermitteln, widersprechen würde. Bei der Höhe des Grundrentenzuschlags als Versicherungsleistung sind die durch Beitragszahlung erworbenen Rentenanwartschaften entscheidend und nicht der individuelle Bedarf, welcher unter anderem durch Wohnkosten, geringes Einkommen des Partners oder behinderungsbedingten Mehrbedarf bestimmt sein kann. Dieser ursprüngliche Ansatz war in der Koalition sehr umstritten.

Koalitionsbeschluss

Mit dem Koalitionsbeschluss vom 10. November 2019 wurde ein Kompromiss beschlossen. Der Grundrentenzuschlag sollte ohne Bedürftigkeitsprüfung kommen, aber mit einer umfassenden Einkommensprüfung, die auch die Einkünfte des Partners mit einschließen sollte. Angedacht war, dass das Einkommen ohne Aufwand für den Bürger durch einen Datenaustausch zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden ermittelt wird. Es sollte ein Einkommensfreibetrag für Alleinstehende beziehungsweise Paare gelten, ohne dass es oberhalb dieser Grenze zu einer harten „Abbruchkante“ kommt. Es war beabsichtigt, beim Einkommensfreibetrag eine kurze wirksame Gleitzone einzuführen.

Referentenentwurf vom 6. Februar 2020

Dieses Ziel wurde im Referentenentwurf der Bundesregierung vom 6. Februar 2020 umgesetzt. Von den Einkünften der Berechtigten und ihrer Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnern werden nur Einkommen über einem gesetzlich definierten Frei- beziehungsweise Grenzbetrag zum Teil beziehungsweise in voller Höhe angerechnet. Zugrunde gelegt wird das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung des steuerfreien Teils von Renten und des steuerfreien Betrags von Versorgungsbezügen. Bei Rentenbezug im Ausland ist ein Datenaustausch mit den Finanzbehörden nicht möglich. Deshalb muss dieser Personenkreis entsprechende Einkommensnachweise dem zuständigen Rentenversicherungsträger vorlegen.

Verkündet wurde das Grundrentengesetz[3] am 18. August 2020 und ist zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Einkommensprüfung – Allgemeines

Gesetzliche Grundlage für die Einkommensprüfung ist der neu eingeführte § 97a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Das Einkommen wird bei der Erstfeststellung des Grundrentenzuschlags geprüft und danach immer jährlich.

Übersteigt das Einkommen der Berechtigten und ihrer Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner den maßgebenden Freibetrag, werden 60 Prozent des überschreitenden Betrages angerechnet. Zudem gibt es einen weiteren (höheren) Grenzbetrag, dessen Überschreiten zu einer 100-Prozent-Anrechnung führt. Es wird grundsätzlich das Einkommen des vor- beziehungsweise vorvorvergangenen Kalenderjahres berücksichtigt.

Ein automatisiertes Abrufverfahren zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden setzt das Einkommen ohne Einbeziehung der Berechtigten fest. Für den Fall, dass keine Festsetzungsdaten vorliegen, sind unter anderem Renten und Versorgungsbezüge aus dem vorvergangenen Kalenderjahr, gemindert um den in Anlehnung an § 18b Absatz 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) für die jeweilige Leistung maßgebenden prozentualen Kürzungsbetrag, als Einkommen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind abgeltend versteuerte Kapitaleinkünfte in einem gesonderten Verfahren unter Beteiligung der Berechtigten zu ermitteln.

Automatisiertes Abrufverfahren[4]

Das Einkommen nach § 97a SGB VI wird vorrangig ermittelt über ein automatisiertes, bürgerfreundliches, effizientes und verwaltungsökonomisches Abrufverfahren zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden. Dieses Verfahren findet statt bei der Feststellung des Anspruchs auf Grundrentenzuschlag und bei der jährlichen Überprüfung. Dadurch sollen sowohl die Bürger als auch die Sachbearbeitung der Rentenversicherungsträger bei der Umsetzung des Grundrentenzuschlags spürbar entlastet werden.[5]

Es werden die bis zum 30. September für das vorvergangene Kalenderjahr bei den Finanzbehörden vorliegenden Festsetzungsdaten der dem Grunde nach anspruchsberechtigten Personen und ihrer zu berücksichtigenden Partner abgerufen. Liegen diese nicht vor, sind die Festsetzungsdaten des vorvorvergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.

Übermittelt wird das Einkommen nach § 97a SGB VI über die steuerliche Identifikationsnummer der berechtigten Person, die den Rentenversicherungsträgern wegen der Besteuerung der Renten (steuerliches Rentenbezugsmitteilungsverfahren) bereits vorliegt.[6] Darüber hinaus ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verpflichtet, ausschließlich zu diesem Zweck die steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum der zu berücksichtigenden Partner der Berechtigten an die Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Ziel ist es, zeitnah und unbürokratisch den Grundrentenzuschlag zu bewilligen und auszuzahlen.[5] Liegen den Finanzbehörden auch für das vorvorvergangene Kalenderjahr keine Einkommensdaten vor, fordern die Träger der Rentenversicherung bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) vorhandene Rentenbezugsmitteilungen des vorvergangenen Kalenderjahres an.

Verbindlichkeit der übermittelten Daten[7]

Die von der Finanzbehörde übermittelten Daten sind abschließend zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Einkommensteuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt oder die Entscheidung der Finanzbehörde angefochten wurde.

Eine Ausnahme bildet die Aussetzung des Einkommensteuerbescheides. In einem solchen Fall sind die diesem Bescheid zugrundeliegenden Einkommensdaten nicht zu berücksichtigen. Eine Aussetzung erfolgt zum Beispiel bei ernsthaftem Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung. Es ist nicht gerechtfertigt diese Einkommensdaten abschließend im Rahmen der Einkommensprüfung zugrunde zu legen. Die Einkommensprüfung erfolgt (weiterhin) anhand der Einkommensdaten aus dem letzten rechtsverbindlich gewordenen Einkommensteuerbescheid der Finanzbehörde.[5]

Liegen der Finanzbehörde keine Festsetzungsdaten des vorvergangenen beziehungsweise vorvorvergangenen Kalenderjahres vor, sind die im § 97a Absatz 2 Satz 4 SGB VI aufgeführten Einkommen, die an späterer Stelle noch erläutert werden, zugrunde zu legen. Eine solche Einkommensprüfung bleibt rechtsverbindlich, auch wenn die Festsetzungsdaten zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen.[8]

Diese Maßnahmen sollen den zusätzlichen Aufwand vermeiden, den rückwirkende Überprüfungen und Korrekturen in diesem Zusammenhang bedeuten würden.

Welche Einkommen werden berücksichtigt?[9]

Als Einkommen sind zu berücksichtigen:

- das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG):

  Dazu zählen die steuerpflichtigen Einkünfte (zum Beispiel Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit, steuerpflichtiger Teil von Renten) gemindert um die steuerrechtlichen Abzüge unter anderem Werbungskosten, Sonderausgaben (zum Beispiel Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung), außergewöhnliche Belastungen (zum Beispiel Aufwendungen für die Unterstützung pflegebedürftiger Angehöriger), Freibeträge für Kinder, Verlustabzüge oder sonstige Steuerbegünstigungen.[5]

- der steuerfreie Teil von Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 4 EStG:

  Das sind unter anderem Leibrenten und andere Leistungen, die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus privaten Rentenversicherungen gezahlt werden.

- der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen nach § 19 Absatz 2 und § 22 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b EStG

- die versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG, soweit diese nicht bereits in dem zuerst genannten zu versteuernden Einkommen enthalten sind.

  Es handelt sich dabei um abgeltend versteuerte Kapitaleinkünfte, die von der steuerpflichtigen Person nicht noch zusätzlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angegeben worden sind, wie zum Beispiel Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien, Zinsen, Erträge aus Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht.

Steuerfreies Einkommen nach § 3 EStG, wie zum Beispiel Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung[10], Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten und aus pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigungen („Minijobs“)[5], wird ansonsten nicht berücksichtigt. Weitere Vermögenswerte (wie zum Beispiel Wohneigentum) gehören nicht zum Einkommen im Sinne des § 97a SGB VI.

Von der zu berücksichtigenden Rente bleibt der Rentenanteil, der auf den Grundrentenzu-

schlag entfällt, unberücksichtigt. Bei Bezug von mehreren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wird der Grundrentenzuschlag aus der jeweils anderen Rente als Einkommen zu Grunde gelegt.[11] Dies setzt voraus, dass eine rentenberechtigte Person Anspruch sowohl auf eine Rente aus eigener Versicherung als auch auf eine Witwen-/Witwerrente hat und zu beiden Renten ein Grundrentenzuschlag zu zahlen ist. Bei der separaten Anwendung des § 97a SGB VI ist demnach bei der Einkommensprüfung auf den Zuschlag für die Rente aus eigener Versicherung die Hinterbliebenenrente einschließlich des zu dieser Leistung gezahlten Grundrentenzuschlags anzusetzen. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall. Die Frage der Berücksichtigung beziehungsweise Nichtberücksichtigung eines Grundrentenzuschlags bei der Einkommensprüfung stellt sich jedoch frühestens im Jahre 2023, wenn das Einkommen aus dem vorvergangenen Kalenderjahr auch diesen Zuschlag beinhaltet.

Für eine umfassende Einkommensprüfung sind aus Gründen der Gleichbehandlung auch vergleichbare ausländische Einkommen zu berücksichtigen. Da bei Berechtigten mit Wohnsitz im Ausland die Daten nicht maschinell übermittelt werden können, sind die maßgebenden Einkommen vom zuständigen Rentenversicherungsträger beim Berechtigten direkt zu erfragen.[5]

In welcher Höhe wird das Einkommen berücksichtigt?[12]

Auf den Grundrentenzuschlag wird das Einkommen der Berechtigten und ihrer Ehe- beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner angerechnet. Das Einkommen von Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft bleibt hingegen unberücksichtigt.[5]

Grundsätzlich maßgebend sind, wie bereits dargestellt, die bei den Finanzbehörden abzurufenden, bis zum 30. September vorliegenden, Festsetzungsdaten des vorvergangenen Kalenderjahres. Sind den Finanzbehörden diese nicht bekannt, erfolgt die Abfrage der Festsetzungsdaten für das vorvorvergangene Kalenderjahr. Das vorvergangene Kalenderjahr bestimmt sich zunächst nach dem Beginn der Rente und anschließend nach dem Jahr, in dem die Einkünfte im Rahmen der jährlichen Überprüfung bei den Finanzbehörden abgefragt werden. Beispielsweise handelt es sich ausgehend vom frühestmöglichen Anspruch auf den Grundrentenzuschlag ab dem 1. Januar 2021 bei dem Kalenderjahr 2019 um das vorvergangene Kalenderjahr und bei dem Kalenderjahr 2018 um das vorvorvergangene Kalenderjahr.

Die Träger der Rentenversicherung sind an die übermittelten Festsetzungsdaten der Finanzbehörde gebunden. Die zugrunde gelegten Einkommensdaten werden nicht nach den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) rückwirkend korrigiert.[8]

In Fällen, in denen die Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner steuerrechtlich einzeln veranlagt werden, erfolgt eine separate Abfrage der Einkommen bei den Finanzbehörden. Dabei ist es möglich, dass die zu berücksichtigenden Einkommen aus unterschiedlichen Kalenderjahren stammen.

Liegen der Finanzbehörde keine Festsetzungsdaten vor, weil zum Beispiel Rentner nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind (es liegt eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor), sind folgende Einkommensarten des vorvergangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen:

- Renten
- Versorgungsbezüge, Ruhegehälter und vergleichbare Bezüge,
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen (betriebliche Altersvorsorge)

gemindert um einen prozentualen Kürzungsbetrag, in entsprechender Anwendung des § 18b Absatz 5 SGB IV sowie

- abgeltend zu versteuernde Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG.

Ausschließlich diese Einkommensarten sind anzurechnen. Dies gilt selbst dann, wenn der Rentenversicherungsträger selbst Kenntnis von anderen zu versteuernden Einkommensarten (wie zum Beispiel Arbeitsentgelt) hat.[13]

Die Träger der Rentenversicherung können die Daten, die in den Rentenbezugsmitteilungen enthalten sind, unmittelbar bei der ZfA anfordern. Für Versorgungsbezüge und die abgeltend zu versteuernden Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt das nicht. Das Verfahren zur Berücksichtigung von abgeltend zu versteuernden Einkünften aus Kapitalvermögen regelt § 97a Absatz 6 SGB VI.

Die Finanzbehörden beziehungsweise die ZfA melden die im maßgeblichen Kalenderjahr erzielten Einkünfte als Jahresbetrag. Um das monatliche Einkommen zu ermitteln, ist dieser deshalb durch 12 zu dividieren.

Für die Bestimmung der Höhe des prozentualen Kürzungsbetrags nach § 18b Absatz 5 SGB IV ist auf das Jahr des Beginns der Leistung an die versicherte Person abzustellen. Bei Rentenleistungen an Hinterbliebene ist bei der Bestimmung dieses Betrags auf den erstmaligen Beginn einer an die verstorbene Person erbrachten Leistung abzustellen, da sich der Besteuerungsanteil bei Renten an Hinterbliebene nach dem Beginn der vorangegangenen Leistung richtet. In den Fällen, in denen die verstorbene Person zuvor keine Leistung erhalten hat, ist der Beginn der Hinterbliebenenrente maßgebend.[14] Der prozentuale Kürzungsbetrag richtet sich ausschließlich nach § 18b Absatz 5 SGB IV. Das gilt auch, wenn bei Rentenleistungen an Hinterbliebene bei der Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI das Hinterbliebenenrecht vor dem 1. Januar 2002 mit den Kürzungsbeträgen nach § 114 Absatz 4 SGB IV berücksichtigt wird.[15]

Einmalige Auszahlungen bei Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht werden in Höhe des steuerrechtlich relevanten Ertrags, soweit dieser steuerpflichtig ist, bei der Einkommensprüfung berücksichtigt. Damit es gegenüber Berechtigten, die eine lebenslange monatliche Rentenzahlung gewählt haben, die jährlich mit ihrem steuerpflichtigen Ertragsanteil als Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG berücksichtigt wird, nicht zu einer Ungleichbehandlung kommt, sind einmalige Auszahlungen auf zehn Jahre umzurechnen. Der so ermittelte jährliche Einkommensbetrag ist längstens für zehn Jahre bei der Einkommensprüfung zugrunde zu legen.[5] Als steuerpflichtiger Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der darauf entrichteten Beiträge oder die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu berücksichtigen.

Freibetrag/Grenzbetrag

Wie bereits einleitend beschrieben, sind bei der Einkommensprüfung einerseits ein Freibetrag und andererseits ein (höherer) Grenzbetrag zu beachten.[16] Der Unterschied besteht in dem unterschiedlichen Umfang der Anrechnung des diese Grenzen überschreitenden Einkommens. Während von dem Betrag, der den Freibetrag überschreitet, 60 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet wird, ist der den Grenzbetrag überschreitende Betrag zu 100 Prozent anzusetzen.

Die Höhe des Frei- beziehungsweise Grenzbetrags leitet sich vom aktuellen Rentenwert ab, der mit einem gesetzlich festgelegten Multiplikator zu vervielfältigen ist. Der maßgebende Multiplikator richtet sich danach, welcher Grenzwert (Frei- oder Grenzbetrag) zu bestimmen ist und ob Berechtigte in dem für die Einkommensermittlung maßgeblichen Kalenderjahr alleinstehend oder verheiratet sind beziehungsweise sich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befinden. Die aktuellen Verhältnisse im Beziehungsstatus werden durch den Bezug auf das vor- beziehungs-

weise vorvorvergangene Kalenderjahr nicht berücksichtigt. Die Art der steuerlichen Veranlagung, gemeinsam oder getrennt, ist in diesem Zusammenhang unbedeutend.

Es handelt sich – angesichts der Anlehnung an den aktuellen Rentenwert – um dynamische, sich in der Regel jährlich verändernde Frei- beziehungsweise Grenzbeträge, die einheitlich für das gesamte Bundesgebiet gelten. Maßgebend für ein Kalenderjahr ist immer der aktuelle Rentenwert, der ab Juli des Vorjahres gilt.[17]

Für das Kalenderjahr 2021 gelten die folgenden monatlichen Frei- und Grenzbeträge:

	Freibetrag in Euro	Grenzbetrag in Euro
Alleinstehende	1.250[18]	1.600[19]
Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner	1.950[20]	2.300[21]

Wie ermittelt sich der Anrechnungsbetrag?

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen nicht den jeweiligen Freibetrag, erfolgt keine Anrechnung nach § 97a SGB VI auf den Grundrentenzuschlag.

Wird der jeweilige Freibetrag bis zum jeweiligen Grenzbetrag überschritten, wird der überschreitende Betrag zu 60 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet.

Bei Überschreiten des jeweiligen Grenzbetrags ist das diesen Betrag übersteigende Einkommen zu 100 Prozent anzurechnen.

Wenn sowohl der Frei- als auch der Grenzbetrag überschritten wird, werden die Anrechnungsbeträge addiert und von dem Grundrentenzuschlag abgezogen.[22]

Beispiel:
Eine alleinstehende Rentnerin erzielte 2019 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 17.600 Euro. Dabei wurde vorab ein Rentenanteil in Höhe von 4.000 Euro steuerfrei gestellt. Die 4.000 Euro werden den 17.600 Euro zugerechnet. Ihr zu berücksichtigendes Einkommen betrug 2019 somit insgesamt 21.600 Euro. Auf den Monat bezogen waren dies (21.600 Euro/12 =) 1.800 Euro.

Sowohl der Freibetrag von 1.250 Euro als auch der Grenzbetrag von 1.600 Euro werden überschritten.

Das Einkommen zwischen 1.250 Euro und 1.600 Euro (350 Euro) wird zu 60 Prozent angerechnet (210 Euro).

Der Betrag über 1.600 Euro (200 Euro) wird zu 100 Prozent angerechnet.

In der Summe ergibt sich ein Anrechnungsbetrag von 410 Euro.

Wann werden Einkommensänderungen berücksichtigt?

Änderungen beim Einkommen, die den Trägern der Rentenversicherung von den Finanzbehörden oder der ZfA jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres aus dem vor- beziehungsweise vorvorvergangenen Kalenderjahr übermittelt wurden, sind jährlich vom darauffolgenden 1. Januar an zu berücksichtigen.[23]

Meldungen nach dem 31. Oktober eines Jahres werden erst vom darauffolgenden übernächsten 1. Januar an berücksichtigt, es sei denn, dass beim automatisierten Abruf des folgenden Jahres Festsetzungsdaten für ein jüngeres Kalenderjahr vor dem 31. Oktober übermittelt wurden. Die jüngeren Festsetzungsdaten verdrängen die älteren.[24]

Aktuelle Änderungen, also der unterjährige Wechsel innerhalb der zu berücksichtigenden Einkommensarten beziehungsweise Änderungen in der Höhe oder der Wegfall von Einkommen im

Kalenderjahr der Überprüfung, führen jedenfalls noch nicht zu einer Änderung der anzurechnenden Beträge vom darauffolgenden 1. Januar an. Das Vorlegen von Unterlagen von Berechtigten, aus denen sich eine Einkommensänderung ergibt, reicht nicht aus.[25]

Eine Ausnahme hinsichtlich des Änderungszeitpunktes sieht das Gesetz bei den abgeltend zu versteuernden Kapitalvermögen vor,[26] die vom Berechtigten beziehungsweise vom Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner dem Rentenversicherungsträger angezeigt werden.

Abgeltend versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen[27]

Über das automatisierte Datenabrufverfahren mit den Finanzbehörden können nur die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Kapitalerträge) abgerufen werden, die von den steuerpflichtigen Personen in der Einkommensteuererklärung angegeben wurden und im zu versteuernden Einkommen enthalten sind. Für die Ermittlung und gegebenenfalls spätere Berücksichtigung von nicht gegenüber den Finanzbehörden erklärten, weil abgeltend versteuerten, Kapitalerträgen im Rahmen der Einkommensprüfung beim Grundrentenzuschlag, hat der Gesetzgeber ein gesondertes Verfahren vorgesehen.[28]

Dieses Verfahren sieht vor, dass die Erstfeststellung des zahlbaren Anspruchs auf den Grundrentenzuschlag und später die jährliche Einkommensprüfung zunächst ohne vorherige Ermittlung der abgeltend versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen und nur unter Berücksichtigung der anderen Einkommensarten zu erfolgen hat.

Erst in dem Bescheid über die Höhe des Grundrentenzuschlags wird der Berechtigte (einschließlich Ehegatte beziehungsweise eingetragenem Lebenspartner[29]) aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides, etwaige abgeltend versteuerte Kapitalerträge für das betreffende Kalenderjahr mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweise dienen unter anderem die Steuerbescheinigung der Kreditinstitute oder die Bescheinigung des Steuerberaters.[30]

Erfolgt keine Mitteilung durch die Berechtigten über abgeltend versteuerte Kapitalerträge, gelten solche als nicht erzielt. Dann verbleibt es bei dem ursprünglichen Bescheid.[31]

Teilen Berechtigte und ihre Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner abgeltend versteuerte Kapitalerträge mit, ist, unabhängig von den Auswirkungen auf die Einkommensprüfung, immer ein neuer Bescheid zum Grundrentenzuschlag unter Berücksichtigung dieser Kapitalerträge zu erteilen.[35]

Ergibt sich nach erneuter Einkommensprüfung eine Änderung in der Höhe des gezahlten Grundrentenzuschlags (Verringerung oder Wegfall), ist der Bescheid über den Grundrentenzuschlag mit Wirkung für die Zukunft, das heißt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Korrekturbescheid bekannt gegeben wurde, aufzuheben.[32]

Auskunftsrechte

Die Träger der Rentenversicherung sind ab dem 1. Januar 2021 berechtigt, das Vorhandensein von Kapitalerträgen stichprobenartig zu überprüfen.[33] Dies geschieht im Wege eines automatisierten Datenabgleichs beim BZSt sowie bei den maßgebenden Kreditinstituten. Eine anlassbezogene Überprüfung eines Einzelfalls ist nicht vorgesehen. Das Ergebnis dieses Kontenabrufs wird elektronisch an die Träger der Rentenversicherung übermittelt. Gegenstand sind die Kontenstammdaten. Sie enthalten Informationen darüber, bei welchen Kreditinstituten die Berechtigten und ihre Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner Konten, Depots oder Schließfächer haben. Auf dieser Grundlage werden Auskunftsersuchen an die jeweiligen Kreditinstitute gehalten beziehungsweise diese aufgefordert eventuell angefallene Kapitalerträge in dem maßgeblichen Kalenderjahr mitzuteilen.

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, bereits im Bescheid über die Bewilligung des

Grundrentenzuschlags die Berechtigten darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen von Kapitalerträgen im Rahmen einer Zufallsauswahl überprüft werden kann, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme dieser Leistung zu verhindern. Der Abruf der Daten ist frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides zum Grundrentenzuschlag zulässig, weil die Betroffenen sich innerhalb dieser Zeit zu abgeltend versteuerten Kapitalerträgen erklären können. Die Richtigkeit der Angaben wird bei fünf Prozent der potentiell Berechtigten stichprobenartig überprüft. Das sind schätzungsweise 65.000 Fälle.[5] Die Berechtigten und ihre Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner sind über die Durchführung der Datenerhebung und deren Ergebnis per Bescheid zu informieren.[34]

Erhalten die Träger der Rentenversicherung auf diese Weise Informationen über eine zu Unrecht unterbliebene oder unrichtige Auskunft mit Auswirkung auf die Höhe des Grundrentenzuschlags, ist die rückwirkende Korrektur des Bescheides vom Beginn des Zeitraumes der Anrechnung von Einkommen vorgesehen.[35] Dies gilt auch, wenn Berechtigte die ursprünglich abgegebene Einkommensmitteilung berichtigen, weil sie fehlerhaft war (unrichtige Auskunft).[36] In diesem Fall besteht keine schützenswerte Position der Betroffenen und es ist der Zustand herzustellen, der bestanden hätte, wenn die abgeltend versteuerten Kapitalerträge bereits bei Bescheiderteilung vorgelegen hätten.[5] Das Korrekturverfahren wird an dieser Stelle im Gesetz direkt geregelt (lex specialis). Die Vorschriften zur Anhörung Beteiligter und zur Korrektur von Bescheiden nach Maßgabe der §§ 24, 45 oder 48 SGB X finden in diesem Zusammenhang keine Anwendung. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

Berechtigte oder deren Ehe- beziehungsweise eingetragene Lebenspartner können eine zu Unrecht unterbliebene oder unrichtige Auskunft, nachdem sie über ein eingeleitetes Überprüfungsverfahren nach § 151c SGB VI informiert wurden, nicht durch eine Mitteilung der abgeltend versteuerten Kapitalerträge „heilen“, um so einer rückwirkenden Korrektur zu entgehen.[37]

Konkurrenzverhältnis zu anderen Anrechnungsvorschriften

Die Vorschriften

- § 97 SGB VI – Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes
- § 34 SGB VI – Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze und
- § 96a SGB VI – Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

sind nur auf den Rentenbetrag anzuwenden, der sich unter Außerachtlassung des Grundrentenzuschlags ergibt.[38]

Dadurch wird verhindert, dass Einkommen zunächst unter Anwendung der Vorschriften zur Einkommensanrechnung oder zur Berücksichtigung von Hinzuverdienst auf den Gesamtrentenbetrag, also einschließlich Grundrentenzuschlag, angerechnet wird und dann nochmal ausschließlich auf den Grundrentenzuschlag nach § 97a SGB VI. Dadurch wird eine mehrfache Berücksichtigung auf ein- und dieselbe Rente ausgeschlossen.

Das Konkurrenzverhältnis zwischen der Anwendung von § 93 SGB VI (Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung) und der Einkommensprüfung nach § 97a SGB VI beim Grundrentenzuschlag wird durch die Einordnung von § 97a SGB VI in der Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften nach § 98 SGB VI unter Nummer 4a gelöst. Soweit eine Rente mit Anspruch auf Grundrentenzuschlag mit Leistungen aus der Unfallversicherung zusammentrifft, ist vor der Anrechnung nach § 93 SGB VI die Einkommensprüfung nach § 97a SGB VI auf den Grundrentenzuschlag vorzunehmen. Anschließend ist der Gesamtrentenbetrag, also einschließlich Grundrentenzuschlag, bei der Anwendung von § 93 SGB VI zu berücksichtigen.[39] Leistungen aus der Unfallversicherung sind steuerfrei[40] und demzufolge kein zu berücksichtigendes Einkommen nach § 97a SGB VI. Das heißt, dass Einkommen nicht doppelt angerechnet wird.

Erhält ein Berechtigter sowohl eine Witwen- oder Witwerrente infolge Auflösung der letzten Ehe als auch eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten, in denen gegebenenfalls in beiden Renten ein Anspruch auf Zahlung eines Grundrentenzuschlags besteht, so wird nach § 90 Absatz 1 SGB VI (Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe) auf eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten einschließlich Grundrentenzuschlag, der Gesamtrentenbetrag der Hinterbliebenenrente nach dem letzten Ehegatten, das heißt ebenfalls einschließlich des gezahlten Grundrentenzuschlags, angerechnet.[41]

Ausblick

Zielgerichtete Berechtigung

Grundsätzlich ist die gesonderte Prüfung des Einkommensbedarfs beim Grundrentenzuschlag zu begrüßen. So wird sichergestellt, dass dieser aus sozialen Gründen gewährte Rentenzuschlag zielgerichtet den Berechtigten zu Teil wird, deren Haupteinnahmequelle die gesetzliche und aufgrund geringer Verdienste zu niedrige Rente darstellt.

Maschineller Datenaustausch

Die erstmalige Implementierung eines maschinellen Datenaustausches zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden im Hinblick auf das zu berücksichtigende Einkommen erfordert zwar in der Umsetzung umfangreiche Vorarbeiten und einen damit verbundenen hohen (finanziellen) Verwaltungsaufwand. Unter Berücksichtigung der auch in der öffentlichen Verwaltung voranschreitenden digitalen Transformation ist dies jedoch ein nachvollziehbarer Schritt des Gesetzgebers. Die Einkommensprüfung beim Grundrentenzuschlag kann auf diese Weise weitestgehend vollmaschinell erfolgen, was eine enorme Entlastung der Sachbearbeitung bedeutet. Es bleibt jedenfalls abzuwarten, ob dieses Modell, also der Datenaustausch mit anderen Behörden/Institutionen, auch bei anderen geeigneten Anrechnungsvorschriften im SGB VI eingeführt wird.

Einkommen des Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners

Die inhaltliche Ausgestaltung des § 97a SGB VI, gemeint ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung von Einkommen der Ehe- beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner der Berechtigten, stellt ein Novum in der Anrechnungshistorie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Derartige Regelungen existierten bislang ausschließlich im Bereich der sozialen Fürsorge bei Sozialhilfe- beziehungsweise Grundsicherungsleistungen. Im Unterschied zu diesen bedürftigkeitsabhängigen Leistungen, werden jedoch beim Grundrentenzuschlag nur die Einkommen der Ehe- beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner berücksichtigt.

Anders als bei den Fürsorgeleistungen im sonstigen Sozialrecht, wo auch das Einkommen von Partnern in anderen Gemeinschaftsformen (eheähnliche Gemeinschaft) angerechnet wird, werden diese Einkünfte bei der Einkommensprüfung nicht berücksichtigt. Diese Ausgestaltung dürfte dem eingangs angeführten maschinellen Datenaustauschverfahren geschuldet sein, da Abfragen von in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen bei der Finanzbehörde nicht möglich sind. Diese Regelung ist jedoch verfassungsrechtlich nicht frei von Bedenken. So weist Ruland in seinem Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit beziehungsweise -widrigkeit des Entwurfs eines Grundrentengesetzes darauf hin, dass darin eine Benachteiligung der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber anderen Gemeinschaftsformen vorliegt.
Dies könnte als eine Verletzung des Artikels 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) „Schutz von Ehe und Familie“ gesehen werden.[42]

Vorhandenes Vermögen

Ein weiterer Einwand betrifft die fehlende Anrechnung von Vermögen bei der Feststellung des Grundrentenbedarfs. Ob jemand seinen Lebensunterhalt ausreichend selbst bestreiten kann, hängt nicht nur vom laufenden einkommensteuerpflichtigen Einkommen ab, sondern auch vom vorhandenen Vermögen, welches zum Lebensunterhalt eingesetzt werden kann.

Hat eine zuschlagsberechtigte Person zum Beispiel eine Immobilie verkauft und setzt dieses Vermögen als Lebensunterhalt ein, wird dieses Vermögen bei der Einkommensprüfung auf den Grundrentenzuschlag nicht berücksichtigt. Die monatlichen Einnahmen aus der Vermietung einer Immobilie hingegen schon. Dieses könnte eine Ungleichbehandlung vergleichbarer wirtschaftlicher Tatbestände darstellen und damit den Anwendungsbereich des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 1 GG berühren.[43]

Einkommen des verstorbenen Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners

Die Berücksichtigung von Einkommen des vor- beziehungsweise vorvorvergangenen Kalenderjahres beinhaltet auch, dass der Beziehungsstatus des zugrunde gelegten Kalenderjahres maßgebend ist. Beispielsweise bei einer Witwe wird folglich in den ersten Jahren ab Beginn der Witwenrente bei der Einkommensprüfung auch das Einkommen ihres verstorbenen Ehemanns unter Berücksichtigung des erhöhten Frei-/Grenzbetrags zugrunde gelegt. Diese Vorgehensweise dürfte bei den davon betroffenen Berechtigten auf wenig Verständnis stoßen. Gerade zu Beginn der Einführung des Grundrentenzuschlags sollten sich die Rentenversicherungsträger auf eine Zunahme von Widersprüchen in diese Richtung und speziell der Bereich der Auskunft und Beratung auf eine erhöhte Beratungsnachfrage einstellen.

Anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierung bis zum 31. Dezember 2025 bleibt abzuwarten, ob die mit der Einführung des Grundrentenzuschlags angestrebten Ziele erreicht werden.

Silke Kirschberger
KBS/Rentenversicherung
Service „Verfahren und Recht“, Seemannskasse
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

FUSSNOTEN

1 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, Seite 92, 12. März 2018.

2 Referentenentwurf des BMAS zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz-GruRG) vom 21. Mai 2019.

3 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 38, ausgegeben am 18. August 2020, Seite 1879.

4 § 151b SGB VI.

5 Bundestags(BT)-Drucksache 19/18473, Seiten 32, 39 bis 45.

6 § 22a Absatz 2 EStG.

7 § 97a Absatz 5 Satz 1 SGB VI.

8 Arbeitsgruppe Versicherung und Rente (AGVR) Sitzung 1/2020 am 20. März 2020, TOP 8 Anlage Auslegungsfrage (AF) 280.

9 § 97a Absatz 2 Satz 1 und 7, § 97a Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB VI.

10 AGVR Sitzung 1/2020 am 20. März 2020, TOP 8 Anlage AF 226.

11 AGVR Sondersitzung 2020 am 6. August 2020, TOP 2 Anlage AF 358.

12 § 97a Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 bis 6 und Absatz 3 Satz 1 SGB VI.

13 AGVR Sondersitzung 2020 am 6. August 2020, TOP 2 Anlage AF 384.

14 AGVR Sondersitzung 2020 am 6. August 2020, TOP 2 Anlage AF 388.

15 AGVR Sondersitzung 2020 am 6. August 2020, TOP 2 Anlage AF 390.

16 § 97a Absatz 4 SGB VI.

17 AGVR Sondersitzung 2020 am 6. August 2020, TOP 2 Anlage AF 392.

18 36,56 x 34,19 Euro (gerundet auf einen vollen Euro-Betrag); § 97a Absatz 4 Satz 2 SGB VI.

19 46,78 x 34,19 Euro (gerundet auf einen vollen Euro-Betrag); § 97a Absatz 4 Satz 2 SGB VI.

20 57,03 x 34,19 Euro (gerundet auf einen vollen Euro-Betrag); § 97a Absatz 4 Satz 4 SGB VI.

21 67,27 x 34,19 Euro (gerundet auf einen vollen Euro-Betrag); § 97a Absatz 4 Satz 4 SGB VI.

22 AGVR Sondersitzung 2020 am 6. August 2020, TOP 2 Anlage AF 333.

23 § 97a Absatz 5 Satz 2 SGB VI.

24 AGVR Sitzung 1/2020 am 20. März 2020, TOP 8 Anlage AF 293.

25 AGVR Sitzung 1/2020 am 20. März 2020, TOP 8 Anlage AF 292.

26 § 97a Absatz 6 SGB VI.

27 § 97a Absatz 6 Satz 1 bis 5 SGB VI.

28 § 97a Absatz 6 SGB VI.

29 AGVR Sitzung 1/2020 am 20. März 2020, TOP 8 Anlage AF 307.

30 AGVR Sitzung 1/2020 am 20. März 2020, TOP 8 Anlage AF 233.

31 AGVR Sitzung 1/2020 am 20. März 2020, TOP 8 Anlage AF 248.

32 AGVR Sitzung 1/2020 am 20. März 2020, TOP 8 Anlage AF 314.

33 § 151c SGB VI.

34 AGVR Sondersitzung 2020 am 6. August 2020, TOP 2 Anlage AF 321.

35 § 97a Absatz 6 Satz 6 bis 8 SGB VI.

36 AGVR Sitzung 1/2020 am 20. März 2020, TOP 8 Anlage AF 312.

37 AGVR Sitzung 1/2020 am 20. März 2020, TOP 8 Anlage AF 304.

38 § 97a Absatz 7 SGB VI.

39 AGVR Sondersitzung 2020 am 6. August 2020, TOP 2 Anlage AF 355.

40 § 3 Satz 1 Nummer 1a EStG.

41 AGVR Sondersitzung 2020 am 6. August 2020, TOP 2 Anlage AF 352.

42 Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit beziehungsweise -widrigkeit des Entwurfs eines Grundrentengesetzes (BR-Drucks. 85/20; BT-Drucks.19/18473) von Prof. Dr. Franz Ruland, April 2020, Seiten 48 bis 49, 51 bis 55, 59 bis 60.

43 Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit beziehungsweise -widrigkeit des Entwurfs eines Grundrentengesetzes (BR-Drucks. 85/20; BT-Drucks.19/18473) von Prof. Dr. Franz Ruland, April 2020, Seiten 50, 59.

Dominik Herrmann und Uwe Ogrzewalla

Rentenanpassung 2021

Erstmals seit dem Jahr 2010 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern zum 1. Juli 2021 nicht angepasst. Der aktuelle Rentenwert verbleibt bei 34,19 Euro. Der aktuelle Rentenwert (Ost) hingegen erhöht sich um 0,72 Prozentpunkte. Die Erhöhung beruht auf der stufenweisen Angleichung an den aktuellen Rentenwert nach § 255a SGB VI, die zum 1. Juli 2021 eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) auf 97,9 Prozent des aktuellen Rentenwerts vorschreibt. Ab dem 1. Juli 2021 beträgt er damit 33,47 Euro. Dazu hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die „Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2021 (Rentenwertbestimmungsverordnung – RWBestV 2021)“ erlassen.

Einleitung

Die Berechnung der Rente in den alten Bundesländern richtet sich nach der Rentenformel für den Monatsbetrag der Rente. Um die monatliche Höhe von Versichertenrenten zu ermitteln, werden die erworbenen persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt.[1]

Aufgrund der durchschnittlich geringeren Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern werden für dort erworbene Rentenanwartschaften bis zum 30. Juni 2024 Entgeltpunkte (Ost) ermittelt. Die Rente im Beitrittsgebiet wird auf Grundlage der Rentenformel (Ost) berechnet. Diese folgt analog der Rentenformel. Die persönlichen Entgeltpunkte und der aktuelle Rentenwert werden jedoch durch persönliche Entgeltpunkte (Ost) und den aktuellen Rentenwert (Ost) ersetzt.[2] Um das unterschiedliche Rentenniveau auszugleichen wird der aktuelle Rentenwert (Ost) bis zum 1. Juli 2024 schrittweise an den aktuellen Rentenwert angeglichen. Zum 1. Juli 2021 beträgt er 97,9 Prozent des aktuellen Rentenwerts.[3]

Im Rahmen der Rentenanpassung tritt an die Stelle der bisherigen Werte, sofern eine Anpassung vorzunehmen ist, der jeweils neue aktuelle Rentenwert beziehungsweise aktuelle Rentenwert (Ost).[4]

Der folgende Beitrag stellt die Grundlagen für die Anpassung oder „Nichtanpassung“ der aktuellen Rentenwerte vor. Zusätzlich weist er für die knappschaftliche Rentenversicherung die Rentenbeträge aus, die sich nach der Anpassung beziehungsweise „Nichtanpassung“ für den Leistungszuschlag ergeben.

Der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) weisen jeweils den Betrag an monatlicher Rente aus, den Versicherte für ein Jahr Beitragszahlung bei durchschnittlichem Verdienst als Altersrente erhalten, wenn sie die Altersrente nicht vorzeitig in Anspruch nehmen.

Bei der Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts werden grundsätzlich die Faktoren Lohnentwicklung, Altersvorsorgeaufwendungen sowie der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt. Gleichzeitig stellt er ein Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) von mindestens 48 Prozent sicher.[5] Trotz der „Nullanpassung“ in diesem Jahr ist eine zusätzliche Erhöhung nicht notwendig. Auch bei weiterer Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts in Höhe von 34,19 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern von 49,37 Prozent.

Wie bereits einleitend erwähnt, basiert die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) auf dem gesetzlich festgelegten Prozentsatz des aktuellen Rentenwerts (97,9 Prozent). Die im Rahmen der Erstellung der RWBestV 2021 vorzunehmende Vergleichsberechnung aus den Faktoren Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern, Altersvorsorgeaufwendungen und Nachhaltigkeitsfaktor würde zu einem niedrigeren Betrag führen und wirkt sich dementsprechend nicht aus.

Im Folgenden werden die Berechnungen dargestellt, aus denen sich der unveränderte aktuelle Rentenwert sowie der neue aktuelle Rentenwert (Ost) ergeben haben.

Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts

Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter

Der primäre Faktor für die Rentenanpassung ist die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter (im Weiteren: Verdienste) des letzten Jahres gegenüber denen für das vorletzte Jahr in den alten Bundesländern.[6] Für die Ermittlung des Anpassungsfaktors werden zunächst die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Verdienste nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR – ohne Personen, die in den sogenannten Ein-Euro-Jobs arbeiten) herangezogen. Die maßgebenden Werte sind in Abbildung 1 dargestellt.

Dem Umstand geschuldet, dass in der VGR auch Beamtenbezüge und Verdienste oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, kommt daneben ebenfalls zum Tragen, wie sich die beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten entwickeln (vergleiche Abbildung 2). Die VGR wird als weitere Größe für die Entwicklung der beitragspflichtigen Verdienste je Arbeitnehmer ohne Beamte aber einschließlich der Personen, die Arbeitslosengeld beziehen, herangezogen. Sie spiegelt in diesem Zusammenhang die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung wider.

Der Wert errechnet sich aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund. Als Folge des Flexirentengesetzes hat die Deutsche Rentenversicherung Bund in diesem Jahr die statistische Abgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte revidiert und deutlich mehr

Abbildung 1: Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (in Euro)

Verdienste im Jahr	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2020	37.778	31.945
2019 (VGR 2021)	37.883	31.532
2019 (RWBestV 2020)	37.932	31.482
2018 (RWBestV 2020)	36.846	31.990

Abbildung 2: Beitragspflichtige Verdienste je Arbeitnehmer (in Euro)

Verdienste im Jahr	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2019	33.693	29.090
2018	33.421	28.478

geringfügig Beschäftigte in der Statistik erfasst. Allein dies führte zu einer Verringerung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte für das Jahr 2019 um rund 2 Prozent. Des Weiteren führten die anhaltende COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu einer Reduzierung der VGR-Verdienste im Vergleich zum vorvergangenen Jahr. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich somit ein Minus von 2,34 Prozent.

Der in die Anpassungsformel für das Jahr 2019 letztlich einfließende Verdienst ermittelt sich nach folgender Formel:

$$\text{Bruttolöhne 2019 (VGR zu Beginn 2021)} \times \frac{\text{Bruttolöhne 2019 (RWBestV 2020)}}{\text{Bruttolöhne 2018 (RWBestV 2020)}} : \frac{\text{Beitragspflichtige Verdienste 2019}}{\text{Beitragspflichtige Verdienste 2018}}$$

Für das Jahr 2019 stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

$$37.883 \text{ Euro} \times \frac{37.932}{36.846} \text{ Euro} : \frac{33.693}{33.421} \text{ Euro} = 38.685 \text{ Euro}$$

Im Ergebnis liegen die zu berücksichtigenden Verdienste für das Jahr 2019 höher als der Ausgangswert. Der Grund dafür ist, dass die Verdienste nach der VGR (+ 2,95 Prozent) stärker gestiegen sind als die beitragspflichtigen Verdienste (+ 0,8 Prozent).

Für die Ermittlung des maßgebenden Faktors für die Anpassung des aktuellen Rentenwerts sind die Verdienste aus dem Jahr 2020 durch die zuvor ermittelten Verdienste des Jahres 2019 zu dividieren:

37.778 Euro : 38.685 Euro = **0,9766**

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern demnach 0,9766.

Entwicklung des Altersvorsorgeanteils
Der Altersvorsorgeanteil[7] wirkt sich in diesem Jahr nicht auf die Rentenanpassung aus. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung liegt seit dem 1. Januar 2018 stabil bei 18,6 Prozent, sodass keine Änderung im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 eingetreten ist. Bezüglich der privaten Vorsorge sind seit dem Jahr 2012 ebenfalls keine Veränderungen zu berücksichtigen. Der Faktor beträgt daher **1,0000**.

Nachhaltigkeitsfaktor
Als Teil der Rentenanpassungsformel beeinflusst der Nachhaltigkeitsfaktor die jährliche Rentenanpassung entsprechend der Veränderung des Verhältnisses der Beitragszahlenden zu den Rentenbeziehenden und berücksichtigt demnach sowohl demografische als auch konjunkturelle Änderungen.

Der Nachhaltigkeitsfaktor bestimmt sich aus dem Verhältnis der sogenannten Äquivalenzrentner, die aus den Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für Renten ermittelt werden, zu den Äquivalenzbeitragszahlenden, die aus den Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung für die versicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten sowie den Arbeitslosengeldbeziehenden errechnet werden. Er wird in dem sogenannten Rentnerquotienten abgebildet. In die Anpassungsformel fließt die Entwicklung zwischen den Jahren 2019 und 2020 ein.

Der Nachhaltigkeitsfaktor wird einheitlich für den aktuellen Rentenwert und den aktuellen Rentenwert (Ost) ermittelt.

Die Gesamtzahl an Äquivalenzrentnern wird, aufgrund der unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte, in zwei Schritten berechnet. Unter Berücksichtigung der Ausgaben für Rentenzahlungen wird die Anzahl der Äquivalenzrentner sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern gesondert ermittelt und abschließend in der Gesamtzahl zusammengefasst.[8]

Zur Bestimmung des Nachhaltigkeitsfaktors ist zunächst der Rentnerquotient zu ermitteln. Dieser errechnet sich aus dem Verhältnis der Äquivalenzrentner zu den Äquivalenzbeitragszahlenden. Die sich daraus ergebenden Rentnerquotienten zeigt die Abbildung 3.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahlenden im Verhältnis zu den Äquivalenzrentnern gesunken und würde sich in Form des Nachhaltigkeitsfaktors negativ auf die Anpassung des aktuellen Rentenwerts auswirken. Er beträgt:

$$1 - \frac{0{,}5342}{0{,}5152} \times 0{,}25 + 1 = \mathbf{0{,}9908}$$

Aktueller Rentenwert ab 1. Juli 2021

Der nach der Rentenanpassungsformel des § 68 SGB VI zum 1. Juli 2021 ermittelte aktuelle Rentenwert beträgt rein rechnerisch:

34,19 Euro (bisheriger aktueller Rentenwert)
x 0,9766 x 1,0000 x 0,9908 = 33,08 Euro

Der neu ermittelte aktuelle Rentenwert ist mit 33,08 Euro geringer als der bis zum 30. Juni 2021 maßgebende aktuelle Rentenwert von 34,19 Euro. Aufgrund der Schutzklausel des § 68a Absatz 1 Satz 1 SGB VI darf die Anwendung der Rentenanpassungsformel jedoch nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts führen. Diese erweiterte Schutzklausel in der Rentenanpassungsformel, auch „Rentengarantie“ genannt, verhindert, dass die im Grundsatz an die Entwicklung der Löhne und Gehälter gekoppelte jährliche Rentenanpassung im Fall einer rückläufigen Lohnentwicklung zu einer Rentenminderung führt. Deshalb beträgt der aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2021 weiterhin 34,19 Euro.

In den Jahren, in denen § 68a Absatz 1 Satz 1 SGB VI Anwendung findet, ist nach Absatz 2 ein Ausgleichsbedarf zu ermitteln. Mit Einführung des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz) wurde der Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni 2026 auf 1,0 festgelegt.[9] Dementsprechend wird in dieser Zeit kein Ausgleichsbedarf nach § 68a SGB VI berechnet und damit künftige Rentenanpassungen auch nicht durch den Nachholfaktor reduziert.

Prüfung der Niveausicherungsklausel

Abschließend ist zu prüfen, ob das Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent mit dem ermittelten aktuellen Rentenwert gewahrt ist.[10]

Zu diesem Zweck wird die aus dem neuen aktuellen Rentenwert ermittelte jährliche Standardrente (45 durchschnittliche Beitragsjahre), unter Berücksichtigung der Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung, ins Verhältnis zum verfügbaren Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 gesetzt.

Nach den Berechnungen in der RWBestV 2021 ergibt sich für das Jahr 2021 eine verfügbare Standardrente in Höhe von 16.431,71 Euro sowie ein verfügbares Durchschnittsentgelt von 33.282,23 Euro.

Unter Zugrundelegung dieser Werte ermittelt sich aus dem Verhältnis der verfügbaren Standardrente zum verfügbaren Durchschnittsentgelt

Abbildung 3: Äquivalenzrentner und -beitragszahlende (in Tausend)

Jahr	Äquivalenzrentner	Äquivalenz-beitragszahlende	Rentnerquotient
2020	16.028	30.003	0,5342
2019	15.896	30.853	0,5152

ein Sicherungsniveau vor Steuern von 49,37 Prozent. Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nicht unterschritten, sondern ist im Vergleich zum Vorjahr (48,21 Prozent) um 1,16 Prozent gestiegen.

Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost)

Die Ermittlung des aktuellen Rentenwerts (Ost) orientiert sich seit dem 1. Juli 2018 grundsätzlich an der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts und leitet sich in prozentualer Weise aus diesem ab. Zum 1. Juli 2021 beträgt der aktuelle Rentenwert (Ost) 97,9 Prozent des aktuellen Rentenwerts. Die Berechnung stellt sich wie folgt dar:

34,19 Euro x 97,9 Prozent = 33,47 Euro

Damit erfährt der aktuelle Rentenwert (Ost) eine Anpassung um 0,72 Prozent und beträgt somit grundsätzlich 33,47 Euro, sofern der sich aus der Lohnentwicklung ergebende aktuelle Rentenwert (Ost) diesen Betrag nicht übersteigt.[11]

Vergleichswert unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung

Analog zur Anwendung der §§ 68 und 255d SGB VI berücksichtigt der Vergleichswert zur Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost) ebenfalls die Lohnentwicklung (in den neuen Bundesländern) sowie die Altersvorsorgeaufwendungen und den Nachhaltigkeitsfaktor.[12] Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Altersvorsorgeaufwendungen und dem Nachhaltigkeitsfaktor um gesamtdeutsche Werte handelt und diese aus der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts übernommen werden.

Der zu berücksichtigende Vergleichswert bestimmt sich ausgehend von dem Ergebnis aus der Berechnung des Vergleichswertes zur Rentenanpassung im Jahr 2020. Aus der Vergleichswertberechnung zum Vorjahr ergab sich ein aktueller Rentenwert (Ost) in Höhe von 33,13 Euro. Dieser fiel gegenüber dem zum abgeleiteten aktuellen Rentenwert (Ost) von 33,23 Euro niedriger aus und war deshalb für die Anpassung nicht zu berücksichtigen.

Die Berechnung der Lohnentwicklung folgt derselben Systematik wie in den alten Bundesländern. Wie bereits bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts, können die in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste und beitragspflichtigen Verdienste aus den Abbildungen 1 und 2 nachvollzogen werden. Der für die Anpassung benötigte Verdienst aus dem Jahr 2019 ermittelt sich wie folgt:

$$31.532 \text{ Euro} \times \frac{31.482}{30.378} \text{ Euro} : \frac{29.090}{28.478} \text{ Euro} = 31.990 \text{ Euro}$$

Das Berechnungsergebnis folgt dem Trend aus den alten Bundesländern. Auch hier liegen die zu berücksichtigenden Verdienste für das Jahr 2019 höher als der Ausgangswert. Dieses Ergebnis erklärt sich ebenfalls dadurch, dass die Verdienste nach der VGR (+ 3,63 Prozent) stärker gestiegen sind als die beitragspflichtigen Verdienste (+ 2,15 Prozent).

Um den maßgebenden Faktor für die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zu bestimmen, sind die Verdienste aus dem Jahr 2020 durch die Verdienste des Jahres 2019 zu teilen:

31.945 Euro : 31.990 Euro = **0,9986**

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern demnach 0,9986.

Unter Berücksichtigung der bereits zuvor ermittelten Altersvorsorgeaufwendungen und des Nachhaltigkeitsfaktors berechnet sich der Vergleichswert für das Jahr 2021 wie folgt:

33,13 Euro x 0,9986 x 1,000 x 0,9908 = 32,78 Euro

In der vergleichenden Betrachtung fällt die negative Entwicklung der Verdienste in den neuen Bundesländern (- 0,14 Prozent) deutlich geringer als in den alten Bundesländern (-2,34 Prozent)

aus. Dennoch ist der Vergleichswert in Höhe von 32,78 Euro niedriger als der prozentual abgeleitete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 33,47 Euro. Deshalb ist er für die Rentenanpassung der „Ostrenten“ nicht zu berücksichtigen.

Aktueller Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2021
Wie auch im Vorjahr leitet sich der aktuelle Rentenwert (Ost) aus dem aktuellen Rentenwert ab und beträgt 33,47 Euro.

Anpassungssätze

Aufgrund der „Nullanpassung“ für Renten in den alten Bundesländern ergibt sich für diese im Jahr 2021 kein Anpassungssatz.

Für die neuen Bundesländer ermittelt sich der Anpassungssatz aus dem Verhältnis des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost) von 33,47 Euro zum bisherigen Rentenwert (Ost) von 33,23 Euro. Er beträgt 0,72 Prozent.

Höhe des Leistungszuschlags

Die Erhöhung des aktuellen Rentenwerts (Ost) wirkt sich auch direkt auf die Höhe des Leistungszuschlags in der knappschaftlichen Rentenversicherung aus.

In den nachfolgenden Abbildungen wird die Höhe des Leistungszuschlags für Rentenbezugszeiten ab 1. Juli 2021 dargestellt. Für die Berechnung der Beträge wird ein Zugangsfaktor von 1,000 berücksichtigt. Bei einem Zugangsfaktor kleiner als 1,000 ergeben sich entsprechend niedrigere Beträge.

Aus der Abbildung 4 ergeben sich die Monatsbeträge für den Leistungszuschlag unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts von 34,19 Euro und der Anzahl der zurückgelegten vollen Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage. Diese Beträge haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Zur Vollständigkeit wird die Abbildung unten noch einmal aufgeführt.

Die Abbildung 5 beinhaltet die Monatsbeträge für den Leistungszuschlag unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts (Ost) von 33,47 Euro für Renten, die nach dem SGB VI berechnet wurden und denen ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) für den Leistungszuschlag zugrunde liegen.

Wurden ständige Arbeiten unter Tage sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern zurückgelegt, so werden die Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die Kalendermonate mit ständigen Arbeiten unter Tage, die gleichzeitig Beitragszeiten mit Entgeltpunkten (Ost) sind, zu allen Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage stehen.[13]

Die Abbildung 6 zeigt die Monatsbeträge für den Leistungszuschlag für nach § 307a SGB VI umgewertete Bestandsrenten des Beitrittsgebietes.

Dominik Herrmann
KBS/Rentenversicherung
Service Verfahren und Recht, Seemannskasse
Uwe Ogrzewalla
KBS/Rentenversicherung
DV-Verbindungsstelle
Beide:
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

Abbildung 4: Leistungszuschlag in den alten Bundesländern

Volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage	ergeben an Entgelt-punkten	Monatsbetrag in Euro				
		Versicherten-rente	Witwenrente (0,7333)	Witwenrente (0,8000)	Halbwaisen-rente	Vollwaisen-rente
6	0,1250	5,70	3,13	3,42	0,57	1,14
7	0,2500	11,40	6,27	6,84	1,14	2,28
8	0,3750	17,09	9,40	10,26	1,71	3,42
9	0,5000	22,79	12,54	13,68	2,28	4,56
10	0,6250	28,49	15,67	17,10	2,85	5,70
11	0,8750	39,89	21,94	23,93	3,99	7,98
12	1,1250	51,28	28,21	30,77	5,13	10,26
13	1,3750	62,68	34,47	37,61	6,27	12,54
14	1,6250	74,08	40,74	44,45	7,41	14,82
15	1,8750	85,47	47,01	51,29	8,55	17,10
16	2,1250	96,87	53,28	58,12	9,68	19,38
17	2,3750	108,27	59,54	64,96	10,82	21,66
18	2,6250	119,66	65,81	71,80	11,96	23,94
19	2,8750	131,06	72,08	78,64	13,10	26,22
20	3,1250	142,45	78,35	85,48	14,24	28,50
21	3,5000	159,55	87,75	95,73	15,95	31,91
22	3,8750	176,64	97,15	105,99	17,66	35,33
23	4,2500	193,74	106,55	116,25	19,37	38,75
24	4,6250	210,83	115,96	126,50	21,08	42,17
25	5,0000	227,93	125,36	136,76	22,79	45,59
26	5,3750	245,02	134,76	147,02	24,50	49,01
27	5,7500	262,12	144,16	157,27	26,21	52,43
28	6,1250	279,21	153,56	167,53	27,91	55,85
29	6,5000	296,31	162,96	177,79	29,62	59,27
30	6,8750	313,40	172,37	188,05	31,33	62,69
31	7,2500	330,50	181,77	198,30	33,04	66,11
32	7,6250	347,59	191,17	208,56	34,75	69,53
33	8,0000	364,68	200,57	218,82	36,46	72,95
34	8,3750	381,78	209,97	229,07	38,17	76,37
35	8,7500	398,87	219,38	239,33	39,88	79,79

Abbildung 5: Leistungszuschlag in den neuen Bundesländern

Volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage	ergeben an Entgelt-punkten (Ost)	Monatsbetrag in Euro				
		Versicherten-rente	Witwenrente (0,7333)	Witwenrente (0,8000)	Halbwaisen-rente	Vollwaisen-rente
6	0,1250	5,58	3,07	3,35	0,56	1,12
7	0,2500	11,16	6,14	6,69	1,12	2,23
8	0,3750	16,73	9,20	10,04	1,67	3,35
9	0,5000	22,31	12,27	13,39	2,23	4,46
10	0,6250	27,89	15,34	16,74	2,79	5,58
11	0,8750	39,05	21,48	23,43	3,90	7,81
12	1,1250	50,20	27,61	30,12	5,02	10,04
13	1,3750	61,36	33,75	36,82	6,13	12,27
14	1,6250	72,52	39,88	43,51	7,25	14,51
15	1,8750	83,67	46,02	50,21	8,37	16,74
16	2,1250	94,83	52,16	56,90	9,48	18,97
17	2,3750	105,99	58,29	63,59	10,60	21,20
18	2,6250	117,14	64,43	70,29	11,71	23,43
19	2,8750	128,30	70,56	76,98	12,83	25,66
20	3,1250	139,45	76,70	83,68	13,94	27,90
21	3,5000	156,19	85,90	93,72	15,62	31,24
22	3,8750	172,92	95,11	103,76	17,29	34,59
23	4,2500	189,66	104,31	113,80	18,96	37,94
24	4,6250	206,39	113,51	123,84	20,63	41,28
25	5,0000	223,13	122,72	133,88	22,31	44,63
26	5,3750	239,86	131,92	143,92	23,98	47,98
27	5,7500	256,60	141,13	153,96	25,65	51,33
28	6,1250	273,33	150,33	164,00	27,33	54,67
29	6,5000	290,07	159,53	174,04	29,00	58,02
30	6,8750	306,80	168,74	184,09	30,67	61,37
31	7,2500	323,54	177,94	194,13	32,35	64,72
32	7,6250	340,27	187,14	204,17	34,02	68,06
33	8,0000	357,00	196,35	214,21	35,69	71,41
34	8,3750	373,74	205,55	224,25	37,37	74,76
35	8,7500	390,47	214,76	234,29	39,04	78,11

Abbildung 6: Leistungszuschlag in nach § 307a SGB VI umgewerteten Renten

Volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage	ergeben an Entgelt-punkten (Ost)	Monatsbetrag in Euro			
		Versicherten-rente	Witwenrente	Halbwaisen-rente	Vollwaisen-rente
11	0,2500	11,16	6,69	1,12	2,23
12	0,5000	22,31	13,39	2,23	4,46
13	0,7500	33,47	20,08	3,35	6,69
14	1,0000	44,63	26,78	4,46	8,93
15	1,2500	55,78	33,47	5,58	11,16
16	1,5000	66,94	40,16	6,69	13,39
17	1,7500	78,09	46,86	7,81	15,62
18	2,0000	89,25	53,55	8,92	17,85
19	2,2500	100,41	60,25	10,04	20,08
20	2,5000	111,56	66,94	11,15	22,32
21	2,8750	128,30	76,98	12,83	25,66
22	3,2500	145,03	87,02	14,50	29,01
23	3,6250	161,77	97,06	16,17	32,36
24	4,0000	178,50	107,10	17,85	35,71
25	4,3750	195,24	117,15	19,52	39,05
26	4,7500	211,97	127,19	21,19	42,40
27	5,1250	228,71	137,23	22,87	45,75
28	5,5000	245,44	147,27	24,54	49,10
29	5,8750	262,18	157,31	26,21	52,44
30	6,2500	278,91	167,35	27,88	55,79
31	6,6250	295,64	177,39	29,56	59,14
32	7,0000	312,38	187,43	31,23	62,49
33	7,3750	329,11	197,47	32,90	65,83
34	7,7500	345,85	207,51	34,58	69,18
35	8,1250	362,58	217,56	36,25	72,53

FUSSNOTEN

1 § 64 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).
2 § 254b SGB VI.
3 § 255a SGB VI.
4 §§ 65, 254c SGB VI.
5 § 255e SGB VI.
6 §§ 68 Absatz 2, 228b SGB VI.
7 § 68 Absatz 3 SGB VI.
8 § 255d Absatz 3 SGB VI.
9 § 255g SGB VI.
10 § 255e SGB VI.
11 § 255a Absatz 1 SGB VI.
12 § 255e Absatz 2 SGB VI.
13 § 265a SGB VI.

Andreas Tucholski

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See modernisiert Reha-Kliniken

Standard der Patientenzimmer angehoben

Neben der exzellenten medizinischen Versorgung in den neun bundesweiten Rehabilitations(Reha)-Kliniken der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) hat der Träger auch immer die Qualität des Aufenthalts der Patienten im Blick. Neben den sehr attraktiven Standorten der Reha-Kliniken trägt auch eine gelungene „gebaute Umgebung“ zur Genesung der Patienten bei.

Nicht nur die kontinuierliche technische und sicherheitsrelevante Instandhaltung der Reha-Kliniken ist sehr bedeutsam, sondern auch die Qualität des Aufenthalts für die Patienten. In diesem Zusammenhang kommt der Ausstattung und Gestaltung der Patientenzimmer eine große Bedeutung zu. Denn es ist erwiesen, dass Farben und Materialien positiv auf Patienten und Personal wirken.

Beispielhaft sind hier die Reha-Kliniken der KBS auf Borkum, in Warmbad und in Bad Driburg zu nennen. Diese drei Reha-Kliniken wurden in der Zeit zwischen den Jahren 1976 und 1997 eröffnet und waren zwischenzeitlich „in die Jahre“ gekommen. Deshalb bekamen insgesamt 493 Patientenzimmer ein optisches und technisches „Update“. Ein Unterfangen, das im laufenden Klinikbetrieb besondere Herausforderungen für alle Beteiligten bereithielt. Im Fokus stand dabei, den Klinikbetrieb so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Geschmäcker sind bekanntlich verschieden

Bei der Wahl der Farben und des Materials sind der Standort der Reha-Klinik, der Charakter des Klinikgebäudes und vor allem die funktionalen Anforderungen an ein die Genesung unterstützendes Patientenzimmer zu berücksichtigen.

Deshalb wurden in den drei Reha-Kliniken zunächst jeweils Musterzimmer erstellt, die dann im „Echtbetrieb“ geprüft wurden. Die von Patienten und Personal gemachten Erfahrungen wurden berücksichtigt, bevor die Zimmer „in Serie“ gingen.

Lange Wunschliste

Freundlich, hell, funktional, hygienisch unbedenklich, sicher, kostenbewusst, barrierearm, nachhaltig, langlebig ... und ... und ... und. Die Wunschliste zu Beginn der Planungen für den Umbau war umfangreich. Alle diese Wünsche waren nach Möglichkeit bei Entwurf und Umsetzung zu berücksichtigen. So sind alle Einbauten nicht „von der Stange“, sondern individuell entwickelt und von Schreinern umgesetzt worden. Die Nasszellen haben durchweg bodentiefe Duschbereiche erhalten und die Patientenbetten sind von 2,00 m auf 2,10 m in der Länge angewachsen. Die Gestalter, das Personal und nicht zuletzt die Patienten haben sich aktiv in das jeweilige Projekt eingebracht. Auf das, was da entstanden ist, können alle Beteiligten stolz sein. Die Resonanz der Patienten und des Personals ist durchweg positiv.

Andreas Tucholski
KBS/Planen und Bauen
Bauprojektmanagement
Knappschaftstraße 1
44799 Bochum

Steckbrief Knappschafts-Klinik Borkum

Die Knappschafts-Klinik Borkum wurde im Mai 1991 in einzigartiger Insellage fertiggestellt. Behandlungsschwerpunkte sind gynäkologische, internistische und dermatologische Erkrankungen. Die Patientenzimmer waren seit der Inbetriebnahme unverändert. Bedingt durch die intensive Nutzung war eine Erneuerung der Patientenzimmer und der Nasszellen der insgesamt 150 Zimmer erforderlich.

Steckbrief Knappschafts-Klinik Warmbad

Die Knappschafts-Klinik Warmbad wurde im Juni 1997 im Erzgebirgskreis in attraktiver Lage fertiggestellt. Die Behandlungsschwerpunkte sind die Indikationsbereiche Orthopädie und Innere Medizin. Vor dem Hintergrund der intensiven Nutzung waren die 166 Patientenzimmer zu überarbeiten und neu auszustatten.

Steckbrief Knappschafts-Klinik Bad Driburg

Die Knappschafts-Klinik in Bad Driburg stammt aus dem Jahr 1976. Die Hauptindikationen, die in der Einrichtung behandelt werden, sind Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der Gefäße und Stoffwechselkrankheiten. Die 177 Patientenzimmer waren seit dem Entstehungsjahr überwiegend unverändert. Durch die intensive Belegung waren über die Jahre deutliche Abnutzungserscheinungen und Reparaturbedarfe zu verzeichnen.

87. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 85. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   § 49b (Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz)
   – wird eingefügt –

2. Der Text des neuen § 49b lautet wie folgt:

„§ 49b Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

(1) Die KNAPPSCHAFT gewährt ihren Versicherten Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz. Unter digitaler Gesundheitskompetenz ist die spezifische Form der Gesundheitskompetenz zu verstehen, die es ermöglicht, gesundheitsrelevante Informationen in Bezug auf digitale Anwendungen und digitale Informationsangebote zu finden, zu verstehen, zu beurteilen und anzuwenden. Ziel ist es, die Versicherten zu informieren und zu befähigen, digitale Gesundheitsanwendungen selbstbestimmt für sich zu erschließen und zu nutzen sowie die Chancengleichheit unterschiedlichster Personengruppen zu erhöhen. Leistungen, die zur Erschließung und Nutzung entsprechender digitaler Gesundheitsangebote sowie zum Aufbau erforderlicher Kompetenzen bereitgestellt werden, können sowohl von der KNAPPSCHAFT selbst oder in ihrem Auftrag durch Dritte entwickelt beziehungsweise bereitgestellt werden. Grundlage für die Leistungen sind die Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie Inhalt, Methodik und Qualität nach § 20k Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die angebotenen Leistungen sollen unter Einbezug der vorhandenen Kundenkompetenz, der Methode, des Formates und des Mediums zielgruppengerecht implementiert werden. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Qualität der Leistungen daran bemessen wird, ob deren Einsatz geeignet ist, zu einer Stärkung der digitalen Gesundheitskompetenz beizutragen.

(3) Die Angebote und Leistungen sollen die Besonderheiten und die kontinuierliche Weiterentwicklung digitaler Technologien berücksichtigen. Insbesondere sollen sie zur Verbesserung der Navigation beim Suchen und Finden von Informationen zu digitalen Gesundheitsanwendungen dienen, von denen eine Steigerung der digitalen Gesundheitskompetenz erwartet werden kann. Die Inhalte der Angebote und Leistungen können sich beziehen auf

1. Informationen zu digitalen Anwendungen im Gesundheitswesen, wie telemedizinische Angebote und anderer Anwendungen der Telematik-Infrastruktur,

2. Informationen zu Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit,

3. Informationen zu gesundheitskompetenten Organisationen im Gesundheitswesen oder

4. generell digital verfügbare Informationen zu Gesundheitsthemen.

Leistungen, die den gemeinsam mit dem GKV-Spitzenverband beschlossenen Qualitätsstandards nicht entsprechen, zum Beispiel Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug, sind ausgeschlossen."

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

Einstimmig beschlossen im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens der Vertreterversammlung.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung schriftlich beschlossene 87. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. April 2021
213-59022.0-1226/2005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag
Beckschäfer

Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Vertreterversammlung hat im schriftlichen Umlaufverfahren folgende Entscheidungen getroffen:

Widerspruchsausschüsse

Cottbus III

Sandra Ladebeck, geboren 1975, Wolmirstedt, wurde zur Nachfolgerin des ehemaligen Mitglieds Albrecht Greiser im Widerspruchsausschuss Cottbus III gewählt.

München IV

Klaus Knopf wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Robert Osterholzer im Widerspruchsausschuss München IV entbunden. Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Westfalen-Lippe XI

György Angel wurde von seinem Amt als 1. Stellvertreter sowie Michael Wegner von seinem Amt als 2. Stellvertreter des ehemaligen Mitglieds Joachim Praetsch im Widerspruchsausschuss Westfalen-Lippe XI entbunden.

Als Nachfolger von Joachim Praetsch wurde György Angel, geboren 1956, Gladbeck, zum neuen Mitglied und Michael Wegner, geboren 1964, Gladbeck, als Nachfolger von György Angel zum neuen 1. Stellvertreter des neuen Mitglieds György Angel im Widerspruchsausschuss Westfalen-Lippe XI gewählt. Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge für das Amt der 2. Stellvertreterin beziehungsweise des 2. Stellvertreters eingereicht.

KBS

Personalnachrichten

40-jähriges Dienstjubiläum

Hausmeister Frank Eisenbraun	3.5.2021
Medizinisch-technische Assistentin Claudia Dörr-Henkemeyer	8.5.2021
Kinderkrankenschwester Ines Liedmann	9.5.2021
Bürogehilfin Gudrun Frömberg	10.5.2021
Hausgehilfin Ilona Giese	11.5.2021
Telefonistin Iris Schroer	12.5.2021
Angestellte Angelika Eudenbach	1.6.2021
Krankenpfleger Ralf Kubis-Wagner	3.6.2021
Verwaltungsangestellte Gabriele Jamelle	15.6.2021

25-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellter Lars Köster	1.5.2021
Angestellte im Schreibdienst Eva Lindlacher	1.5.2021
Pflegepersonal Karin Schütz	1.5.2021
Arzthelferin Gabriele Westermann	1.5.2021
Verwaltungsangestellter Thomas Deimann	2.5.2021
Verwaltungsangestellter Maik Schneider	2.5.2021
Verwaltungsangestellte Elke Biermann	4.5.2021
Verwaltungsangestellter Carsten Lindenberg	14.5.2021
Verwaltungsangestellte Silvia Davids	22.5.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Nicole Sens	23.5.2021
Angestellte im Schreibdienst Petra Terbeck	31.5.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Nebahat Yeniceri	31.5.2021
Verwaltungsangestellte Heike Ketelsen	1.6.2021
Pflegepersonal Sabine Westerboer	1.6.2021
Verwaltungsangestellter Christoph Wienstroer	1.6.2021
Verwaltungsangestellter Sebastian Lehmann	4.6.2021
Regierungsoberinspektor Oliver Schwarz	16.6.2021
Regierungsinspektorin Viola Schweitzer-Wellen	20.6.2021
Angestellte im Pflegedienst Sybille-Antje Meyer	29.6.2021

Rög

Kompass online

Seit einiger Zeit gibt es die Zeitschrift Kompass auch im Internet. Sie ist zu finden auf den Seiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – www.kbs.de – unter News und Medien. Dort ist der Kompass als pdf (in Kürze auch barrierefrei/-arm) verfügbar und kann heruntergeladen werden.

Wenn Sie die gedruckte Ausgabe des Kompass nicht mehr per Post beziehen möchten, teilen Sie uns dieses bitte mit per E-Mail an elona.roeger@kbs.de.

KBS

Impressum

Kompass
Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:
Bettina am Orde,
Erste Direktorin der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Chefredaktion:
Referat Politik, Unternehmenskommunikation und Marketing
Dr. Wolfgang Buschfort (verantwortlich)
Elona Röger
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-85222
Telefax 0234 304-82060
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

Gestaltung:
Referat Politik, Unternehmenskommunikation und Marketing

Bildnachweise:
©Emilija Manevska - gettyimages.de (Titel und S. 3), ©caspar-App (S. 4), ©Michael Zwahlen/EyeEm - gettyimages.de (S. 17), ©KBS (S. 27)

Druck:
Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise:
6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder Speicherung in elektronischen Medien von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach vorheriger Genehmigung und mit Quellenangaben gestattet. – Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens zulässig hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E